

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 20. März 2023

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

13.01.2025

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-220/23

**Nummer:**

**Z-19.14-2636**

**Geltungsdauer**

vom: **13. Januar 2025**

bis: **20. März 2028**

**Antragsteller:**

**Glas Trösch AG**

**Zweigniederlassung FIRESWISS Buochs**

Stanserstraße 97

6374 Buochs

SCHWEIZ

**Gegenstand des Bescheides:**

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "GT 410-40-68"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2636 vom 20. März 2023.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "GT 410-40-68" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Holzprofile und Rahmenverbindungen
- für die Verglasung:
  - Scheiben
  - Scheibenaufleger
  - Scheibendichtungen
  - Glashalteleisten
- Befestigungsmittel und
- Fugenmaterialien

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.2.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Außenwänden angewendet werden.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, ist bei der Nachweisführung Abschnitt 2.2.2 zu beachten.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -decken oder
- Wände aus Gipsplatten oder

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- mit nichtbrennbaren<sup>2</sup> Bauplatten bekleidete Stahl- oder Holzstützen oder unbekleidete Holzstützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind, jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.
  - 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt bei
    - Ausführung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.9 maximal 3000 mm
    - den sonstigen Ausführungen maximal 5000 mm.Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
  - 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 entstehen. In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5.1 mit den dort aufgeführten maximalen Abmessungen eingesetzt werden.
  - 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 2.3.2.3.2 auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $< 180^\circ$  beträgt.
  - 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf - jedoch nur bei Innenanwendung - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 2.3.2.3.3 und der nachfolgenden Bestimmungen als sog. Stoßfugen-Verglasung mit maximal zwei Scheiben seitlich nebeneinander, ab einer Einbauhöhe von  $\geq 900$  mm - ggf. mit Eckausbildung - ausgeführt werden.
  - 1.2.9 Die Brandschutzverglasung ist - jedoch nur bei Innenanwendung - für die Ausführung in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen nachgewiesen:
    - T30-1-FSA "Moralt Fire" bzw. T30-1-RS-FSA "Moralt FireSmoke" bzw.
    - T 30-2-FSA "Moralt Fire" bzw. T30-2-RS-FSA "Moralt FireSmoke"gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2073
  - 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf
    - nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
    - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
2. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.1.5.5 eingefügt:
- 2.1.5.5 Bauprodukte für die Ausführung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen  
Es sind - je nach Ausführungsvariante - folgende Bauprodukte zu verwenden:
- Stahlschrauben  $\varnothing \geq 5,0$  mm,
  - ggf.  $\geq 4,0$  mm dicke Verbindungsfedern, bestehend aus
    - Vollholz nach DIN EN 14081-1<sup>3</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>4</sup>, charakteristischer Wert der Rohdichte  $\rho_k \geq 440$  kg/m<sup>3</sup>, oder

<sup>2</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>3</sup> DIN EN 14081-1:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

<sup>4</sup> DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

- Streifen aus Faserplatten nach DIN EN 13986<sup>5</sup> und DIN EN 622-5<sup>6</sup> vom Typ "MDF" oder "HDF",  
ggf. in Verbindung mit Klebstoff (Leim) auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) nach DIN EN 923<sup>7</sup> mit einer geeigneten Beanspruchungsgruppe nach DIN EN 204<sup>8</sup>,
- ggf. nichtbrennbare<sup>2</sup> Mineralwolle<sup>9</sup> nach DIN EN 13162<sup>10</sup>,
- ggf. schwerentflammbarer<sup>2</sup> Fugenschaum vom Typ "Fugenschaum B1" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-663 (für Fugenbreiten ≤ 20 mm),
- ggf. mindestens normalentflammbarer<sup>2</sup> Silikon- oder Acryl-Dichtstoff nach DIN EN 15651-1<sup>11</sup>

3. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.2.1.3.5 eingefügt:

#### 2.2.1.3.5 Zusätzliche Nachweise bei Ausführung der Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen

Die Bemessung der Gesamtkonstruktion hat so zu erfolgen, dass die Erhaltung der Funktionsfähigkeit, d. h. ein freies Öffnen und Schließen der/des Flügel/s - ohne Aufsetzen -, gewährleistet ist (s. auch Anlage Ä/E 1).

4. Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz wird gestrichen.

5. Abschnitt 2.3.2.3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Abschnitt 2.3.2.3.4 wird Abschnitt 2.3.2.3.5
- b) Der bisherige Abschnitt 2.3.2.3.5 wird Abschnitt 2.3.2.3.6
- c) Es wird folgender neuer Abschnitt 2.3.2.3.4 eingefügt:

#### 2.3.2.3.4 Ausführung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen

Sofern die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen ausgeführt wird,

- die mit Glasausschnitt ausgeführt werden, dürfen nur solche mit den, jeweils auch in der Brandschutzverglasung verwendeten, Scheiben oder Scheibenkombinationen der Typen "PYRANOVA 30 S2..."/"FIRESWISS FOAM 30-..." oder "ISO PYRANOVA 30 S2..."/"FIRESWISS FOAM ISO ..." entsprechend Anlage 1 verwendet werden.
- sind die Anschlüsse entsprechend Anlage Ä/E 2 auszuführen.

Es sind die im Folgenden aufgeführten Ausführungsvarianten nachgewiesen:

- Die unmittelbar seitlich neben den Feuerschutzabschlüssen anzuordnenden Pfosten der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen (s. Anlage Ä/E 1, obere und mittlere Abb.).

5	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
6	DIN EN 622-5:2010-03	Faserplatten – Anforderungen - Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
7	DIN EN 923:2016-03	Klebstoffe - Benennungen und Definitionen
8	DIN EN 204:2016-11	Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen
9		Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C
10	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
11	DIN EN 15651-1:2012-12	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente

- Die unmittelbar seitlich neben den Feuerschutzabschlüssen anzuordnenden Pfosten der Brandschutzverglasung werden nur so hoch wie die Feuerschutzabschlüsse ausgeführt. Die unmittelbar oberhalb der Feuerschutzabschlüsse anzuordnenden Riegelprofile der Brandschutzverglasung, dürfen maximal 2930 mm (Achismaß) lang sein und müssen an über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehende Pfosten angeschlossen werden (s. Anlage Ä/E 1, untere Abb.).

Die Zargenprofile der Feuerschutzabschlüsse sind an den Pfosten und Riegeln der Brandschutzverglasung mit Stahlschrauben in Abständen  $\leq 600$  mm und - je nach Ausführungsvariante - ggf. über durchgehende Verbindungsfedern und Leim, jeweils nach Abschnitt 2.1.5.5, entsprechend Anlage Ä/E 2 zu befestigen.

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7, ist zwischen einer Eckausbildung und dem Feuerschutzabschluss ein Abstand von  $\geq 200$  mm (Innenmaß) einzuhalten.

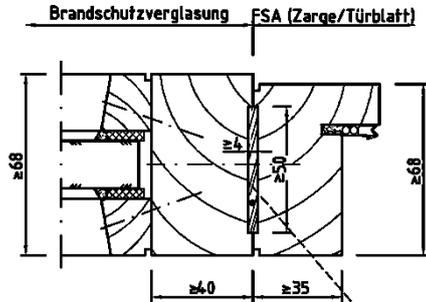
6. Die Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden um die Anlagen ÄE 1 und Ä/E 2 dieses Bescheids ergänzt.

Torsten Mittmann  
Referatsleiter

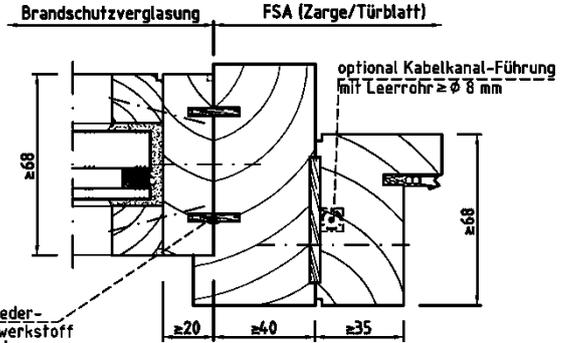
Beglaubigt  
Weber

	<p>II Optionaler Einbau von T 30- Feuerschutzabschlüssen des Unternehmens:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>abZ/aBG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moralt AG</td> <td></td> </tr> <tr> <td>T 30-1-FSA "Moralt Fire" und T 30-1-RS-FSA "Moralt Fire Smoke" bzw. - einflügelig: LD ≤ 1311 x 2468 (BxH)</td> <td rowspan="3">Z-6.20-2073</td> </tr> <tr> <td>T 30-2-FSA "Moralt Fire" und T 30-2-RS-FSA "Moralt Fire Smoke" - zweiflügelig: LD ≤ 2438 x 2457 (BxH) Gangflügel-Öffnungsbreite ≤ 1214</td> </tr> <tr> <td>- Max. Flügelgewicht beim Einbau in die Brandschutzverglasung: 120 kg</td> </tr> </tbody> </table>		abZ/aBG	Moralt AG		T 30-1-FSA "Moralt Fire" und T 30-1-RS-FSA "Moralt Fire Smoke" bzw. - einflügelig: LD ≤ 1311 x 2468 (BxH)	Z-6.20-2073	T 30-2-FSA "Moralt Fire" und T 30-2-RS-FSA "Moralt Fire Smoke" - zweiflügelig: LD ≤ 2438 x 2457 (BxH) Gangflügel-Öffnungsbreite ≤ 1214	- Max. Flügelgewicht beim Einbau in die Brandschutzverglasung: 120 kg
	abZ/aBG								
Moralt AG									
T 30-1-FSA "Moralt Fire" und T 30-1-RS-FSA "Moralt Fire Smoke" bzw. - einflügelig: LD ≤ 1311 x 2468 (BxH)	Z-6.20-2073								
T 30-2-FSA "Moralt Fire" und T 30-2-RS-FSA "Moralt Fire Smoke" - zweiflügelig: LD ≤ 2438 x 2457 (BxH) Gangflügel-Öffnungsbreite ≤ 1214									
- Max. Flügelgewicht beim Einbau in die Brandschutzverglasung: 120 kg									
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="113 1957 1214 2069">                 Bauart Brandschutzverglasung "GT 410-40-68"                  der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13             </td> <td data-bbox="1214 1957 1524 2069">                 Anlage Ä/E 1             </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="113 2069 1524 2139">                 - Übersicht, Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen             </td> </tr> </table>	Bauart Brandschutzverglasung "GT 410-40-68" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage Ä/E 1	- Übersicht, Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen					
Bauart Brandschutzverglasung "GT 410-40-68" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage Ä/E 1								
- Übersicht, Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen									

Türen-Einbau mit "Stockzargen-Profil"

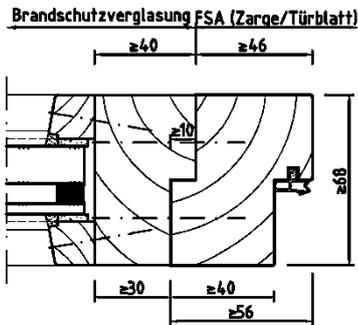


Türen-Einbau mit "Vorsatz-/ Stockzargen-Profil"

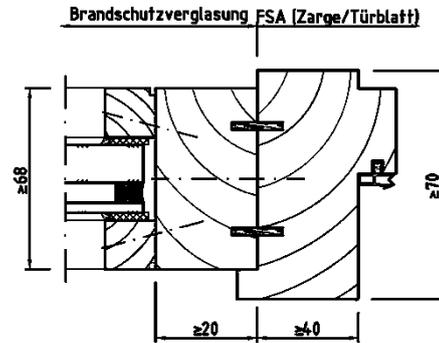


optional zusätzliche Flachfeder-Verbindung aus Holz- bzw. Holzwerkstoff mit "PVAC-Leim" verleimt

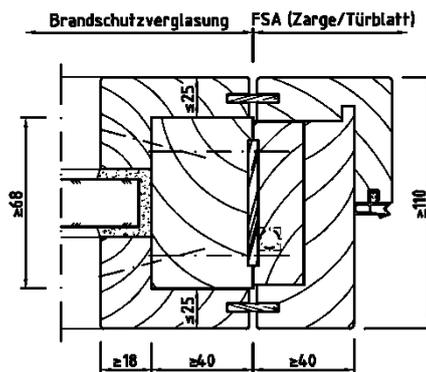
Türen-Einbau mit "Stockzargen-Profil"



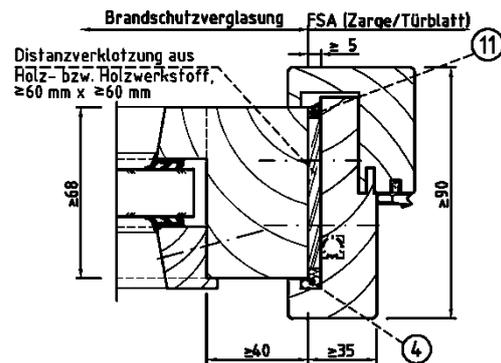
Türen-Einbau mit "Stegzargen-Profil"



Türen-Einbau mit "Mantelstockzargen-Profil"



Türen-Einbau mit "Eck-/ Umfassungszargen-Profil"



Verschraubung der Holzprofile mit Senk-Holzschrauben oder Spax-Schrauben  $\geq \phi 5$  mm, Abstand  $\leq 600$  mm

Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "GT 410-40-68"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage Ä/E 2

- Schnitte B1-B1, Verbindung mit Feuerabschlüssen
- Schnitte B2-B2 entsprechen B1- B1 (Darstellung im Uhrzeigersinn um 90° gedreht)